

Altikon

Dinhard

Ellikon a/Thur

Rickenbach

Sicherheits-Zweckverband

Thurtal-Süd

Statuten

zwischen
den politischen Gemeinden

Altikon

Dinhard

Ellikon a/Thur

Rickenbach

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Altikon, Dinhard, Ellikon an der Thur und Rickenbach bilden unter dem Namen „Sicherheits-Zweckverband Thurtal-Süd“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in der rechnungsführenden Gemeinde.

Art. 2 Zweck

¹Die Verbandsgemeinden betreiben gemeinsam:

1. eine Feuerwehrgesellschaft;
2. eine Zivile Gemeindeführungsorganisation (ZGO) und ein Ziviler Gemeindeführungsstab (ZGF) zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen sowie Katastrophen.

²Deren Aufgabenbereich richtet sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. das zivile Gemeindeführungsorgan;
4. die Sicherheitskommission (Verbandsvorstand);
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Sicherheitskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass des Zweckverbands.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

²Die Sicherheitskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Sicherheitskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;

2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt in Versammlungsgemeinden der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Sicherheitskommission aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00 bis Fr. 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00 bis Fr. 200'000.00;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;

6. die Genehmigung des Entschädigungserlasses für die Verbandsorgane, die Sekretärin oder den Sekretär, die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten sowie die Angehörigen der Feuerwehr;
7. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
8. das Aufgebot der auf dem Gemeindegebiet einsetzbaren Formationen und Dienste der Feuerwehrorganisation;
9. die Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertretung auf Antrag der Sicherheitskommission.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Sicherheitskommission (Verbandsvorstand)

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Sicherheitskommission besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbandsgemeinden.

²Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied und dessen Stellvertretung.

³Die Sekretärin oder der Sekretär sowie die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant und deren Stellvertretung nehmen in beratender Funktion an den Sitzungen teil.

Art. 17 Konstituierung

Die Sicherheitskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Sicherheitskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Aufgaben

¹Die Sicherheitskommission besorgt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Statuten in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

²Die Zuständigkeiten in ausserordentlichen Lagen, d. h. bei bewaffneten Konflikten oder bei Ereignissen, welche die Katastrophen- und die Nothilfe erfordern, richten sich nach Art. 25 dieser Statuten.

³Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Aufgaben bzw. Zuständigkeiten in ordentlichen Lagen.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse in ordentlichen Lagen

¹Der Sicherheitskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Antragstellung an die Verbandsgemeinden für die Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertretung;
6. der Erlass von Reglementen, Stellenbeschreibungen von Funktionären unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des Kantons;
7. die Ernennung der Sekretärin oder des Sekretärs und Festsetzung der Entschädigung;
8. die Übertragung der Rechnungsführung an eine Verbandsgemeinde und Festsetzung der Entschädigung;
9. die Festsetzung des Entschädigungserlasses für die Verbandsorgane;
10. die Rekrutierung, Beförderung und Entlassung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft der Feuerwehr auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, sowie die Überwachung der Kaderplanung;
11. die Festsetzung der Entschädigungen an die Angehörigen der Feuerwehr;
12. den Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten und Gemeinden für das Einstellen der Gerätschaften und Fahrzeuge;

13. die Planung von neuen Anlagen der Feuerwehr einschliesslich der Ausrüstung und Antragstellung an die zuständigen Gemeinden bei gemeindeeigenen Anlagen;
14. die Koordination der Materialbeschaffung und der Alarmierungseinrichtungen;
15. in Absprache mit der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten die Regelung der Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;
16. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

²Der Sicherheitskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
4. das Handeln für den Verband nach aussen;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. die Information der Bevölkerung.

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹Der Sicherheitskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung des Budgets und die Antragstellung an die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000.00 und bis insgesamt Fr. 30'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000.00 und bis insgesamt Fr. 15'000.00 pro Jahr.

²Der Sicherheitskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00.

Art. 22 Aufgabendelegation

¹Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten sowie an seine Ausschüsse zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Die Sicherheitskommission regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie delegiert, in einem Erlass.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

¹Die Sicherheitskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die Sicherheitskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 24 Beschlussfassung

¹Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Die Sicherheitskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.5. Die Zivile Gemeindeführungsorganisationen/ Der Zivile Gemeindeführungsstab

Art. 25 Bewältigung von ausserordentlichen Lagen

Für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen gelten die Weisungen der Verbandsgemeinden, welche sinngemäss den Einsatzbereich der Zivilen Gemeindeführungsorganisation (ZGO) und des Zivilen Gemeindeführungsstabs (ZGF) bestimmen.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 26 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Gemeinderats der Sitzgemeinde.

³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Sicherheitskommission gelten entsprechend.

Art. 27 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 28 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 29 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Sicherheitskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 30 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Die Prüfstelle

Art. 31 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Sicherheitskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 32 Einsetzung der Prüfstelle

Die Sicherheitskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Bestand, Leitung, Ausrüstung

Art. 33 Grundlagen

¹Der Verband unterhält die Feuerwehr Thurtal-Süd, welche den Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts entspricht.

²Die Mannschaftsbestände werden auf Antrag der Sicherheitskommission und im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung Kanton Zürich durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden festgesetzt.

Art. 34 Ausbildung

Die Ausbildung hat nach den Reglementen der Zürcher Kantonalen Feuerwehr zu erfolgen. Zuständig für die Ausbildung ist die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant. Diese oder dieser wird vom Ausbildungschef unterstützt.

Art. 35 Kommando

Das Kommando über die gemeinsame Feuerwehr steht der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten zu. Auf dem Schadenplatz führt der ranghöchste Offizier das Kommando, vorbehalten bleiben Grossereignisse.

Art. 36 Übrige Einsätze

¹Bezüglich der Übernahme von Verkehrs- und Ordnungsdiensten bei irgendwelchen Anlässen durch Feuerwehrangehörige entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Sicherheitskommission in Absprache mit der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten.

²Der Einsatz wird gestattet, wenn sich genügend Freiwillige finden lassen und der Veranstalter für die Kosten aufkommt.

Art. 37 Rekrutierung

¹Die Rekrutierung der Mannschaft erfolgt aus den Einwohnern der Verbandsgemeinden. Die Gemeinden sind verpflichtet, die dazu notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. In der Regel wird darauf geachtet, dass die Einteilung in die Einsatzgruppen der Wohngemeinden erfolgen kann.

²Die Sicherheitskommission ist jedoch ermächtigt, zur Erzielung eines ausgeglichenen Mannschaftsbestands in den einzelnen Einsatzgruppen Einteilungen ausserhalb der Wohngemeinde vorzunehmen.

Art. 38 Ausrüstung

Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen gelten die Richtlinien der Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

4. Arbeitsvergaben

Art. 39 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

5. Verbandshaushalt

Art. 40 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Sicherheitskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 41 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden anteilig nach Anzahl Einwohner am 1. Januar des Rechnungsjahres getragen.

²Die Sicherheitskommission kann Akontozahlungen verlangen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 42 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 43 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2019 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

³Die Gemeinden stellen ein Feuerwehrlokal zur Verfügung und sind für den ordentlichen Unterhalt, bauliche Änderungen und Um- sowie Neubauten zuständig. Der Zweckverband entrichtet den Gemeinden dafür einen ortsüblichen Mietzins.

Art. 44 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 45 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 46 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Sicherheitskommission oder der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten kann bei der Sicherheitskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Sicherheitskommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 47 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Sicherheitskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Tritt eine Gemeinde aus dem Zweckverband aus, gewährleistet sie die Sicherheit auf ihrem Gebiet nach dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwesen (FFG) durch den Betrieb einer gemeindeeigenen Feuerwehr oder den Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation.

³Gleiches gilt bei einer Auflösung des Zweckverbands für dessen Mitglieder.

⁴Der austretenden Gemeinde werden die für den örtlichen Einsatz notwendigen und in ihrem Feuerwehrlokal deponierten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen (Standardausrüstung) überlassen. Die Aufteilung erfolgt mit Unterstützung der kantonalen Gebäudeversicherung.

⁵Sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband sind bis zum Zeitpunkt des Austritts zu erfüllen.

⁶Anspruch auf eine Entschädigung für die austretende Gemeinde besteht nicht.

Art. 48 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

³Der Liquidationsplan ist durch die Sicherheitskommission zu erarbeiten und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher beteiligten Gemeinden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 50 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 51 Inkrafttreten

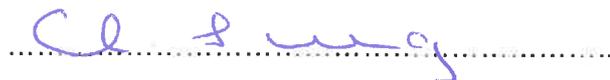
¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 29. Juni 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 10. Juni 2018

Der Präsident:



Christoph Lang

Der Sekretär:



Peter Kägi

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 1139 vom 28. November 2018

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 28. November 2018

1139. Gemeinwesen (Sicherheits-Zweckverband Thurtal-Süd)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Altikon, Dinhard, Ellikon a. d. Th. und Rickenbach bilden seit 2001 einen Zweckverband für den gemeinsamen Betrieb einer Feuerwehrgesellschaft sowie einer zivilen Gemeindeführungsorganisation und eines zivilen Gemeindeführungsstabs zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen und Katastrophen (RRB Nr. 947/2001). Am 10. Juni 2018 haben die Stimmberechtigten der vier Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Winterthur hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Sicherheits-Zweckverbands Thurtal-Süd enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere führen sie den eigenen Verbandshaushalt ein. Sie ersetzen auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens am 1. Januar 2019 die bis dahin geltenden Statuten aus dem Jahr 2009.

3. Die Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Sicherheits-Zweckverbands Thurtal-Süd werden
genehmigt.

II. Mitteilung an

- die Sicherheitskommission des Sicherheits-Zweckverbands Thurtal-
Süd, c/o Gemeinderatskanzlei Altikon, Schloss 2, 8479 Altikon,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Altikon, Gemeinderatskanzlei, Schloss 2, 8479 Altikon,
 - Dinhard, Gemeinderatskanzlei, Welsikerstrasse 4, 8474 Dinhard,
 - Ellikon a. d. Th., Gemeindeganzlei, Andelfingerstrasse 3,
8548 Ellikon an der Thur,
 - Rickenbach, Gemeinderatskanzlei, Hauptstrasse 9,
8545 Rickenbach,
- den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur,
- die Sicherheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli